



Allgemeine Hochschulreife Allgemeine Hochschulreife

Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften
Erziehung und Soziales

Allgemeine Hochschulreife mit beruflichen Kenntnissen

Übersicht APO-BK Anlage D 27 und D 16 Neufassung

Das Berufliche Gymnasium am Lippe Berufskolleg Lünen bietet den Bildungsgang „**Allgemeine Hochschulreife**“ mit dem Schwerpunkt „**Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling**“ sowie dem Schwerpunkt „**Erziehungswissenschaften**“ an.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach drei Jahren mit der erfolgreich abgelegten Abiturprüfung das Zeugnis der „Allgemeinen Hochschulreife“, das sie befähigt, an **jeder** deutschen Hochschule ein Studium **Ihrer Wahl** aufzunehmen, sofern keine anderen Zulassungsbeschränkungen („*numerus clausus*“ usw.) wirksam werden.

Am Beruflichen Gymnasium steht neben dem **Erwerb des Abiturs** die **Vermittlung beruflicher Kenntnisse im kaufmännisch-wirtschaftlichen oder sozialpädagogischen Bereich** im Mittelpunkt (Pflicht-Leistungskursfach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling bzw. Erziehungswissenschaften).

Inhaltsverzeichnis

1. Stundentafel.....	3
2. Jahrgangsstufe 11 (Orientierungsphase).....	3
2.1 Kursbelegung	3
2.2 Ersatzfachregelung im Schema.....	4
2.3 Leistungsbewertung	4
2.4 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12.....	5
2.5 Fachhochschulreife nach Klasse 11	6
2.6 Allgemeines	6
3. Jahrgangsstufen 12 – 13 (Qualifizierungsphase).....	7
3.1 Leistungsbewertung	7
3.2 Fachhochschulreife nach Klasse 12 oder 13	7
3.3 Fächerkombinationen bei der Wahl der Abiturfächer... ..	8
3.4 Zulassung zur Abiturprüfung.....	9
3.5 Ermittlung der Gesamtqualifikation	9
3.6 Abiturleistungen.....	9
3.7 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse	11

1. Stundentafel

Folgende Stundentafel ist für diesen Bildungsgang obligatorisch:

Achtung:

Die Stundenzahl in Klammern gilt für den zweiten Leistungskurs (LK):

- Englisch, Mathematik oder Deutsch im Bereich BWL mit Rechnungswesen
- Biologie oder Deutsch im Bereich Erziehungswissenschaften

BWL mit Rechnungswesen			Erziehungswissenschaften					
11	12	13	Berufsbezogener Lernbereich		11	12	13	
5	5	5	BWL mit Rechnungswesen (LK)	Erziehungswissenschaften (LK)	3	5	5	
3	3 (5)	3 (5)	Englisch (LK)		3	3	3	
4	4	4	Spanisch		4	4	4	
2	2	2	VWL	Soziologie	2	-	-	
3	3 (5)	3 (5)	Mathematik (LK)		3	3	3	
2	2	2	Wirtschaftsinformatik	Kunst oder Musik	2	2	2	
2	2	2	Biologie oder Chemie oder Physik	Biologie(LK)	3	3 (5)	3 (5)	
			Berufsübergreifender Lernbereich					
3	3 (5)	3 (5)	Deutsch (LK)		3	3 (5)	3 (5)	
2	2	2	Gesellschaftslehre mit Geschichte		2	2	2	
2	2	2	Religionslehre		2	2	2	
2	2	2	Sport		2	2	2	
			Differenzierungsbereich					
2	2	2	Klasse 11: Informationsmanagement Klasse 11/12/13: Literatur, Ethik, Psychologie u.a.		2	2	2	
32	34	34	Wochenstunden		31	33	33	

Die Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 bis 13) ist in die **Orientierungsphase** (Jahrgangsstufe 11) und die **Qualifikationsphase** (Jahrgangsstufen 12 – 13) aufgeteilt.

2. Jahrgangsstufe 11 (Orientierungsphase)

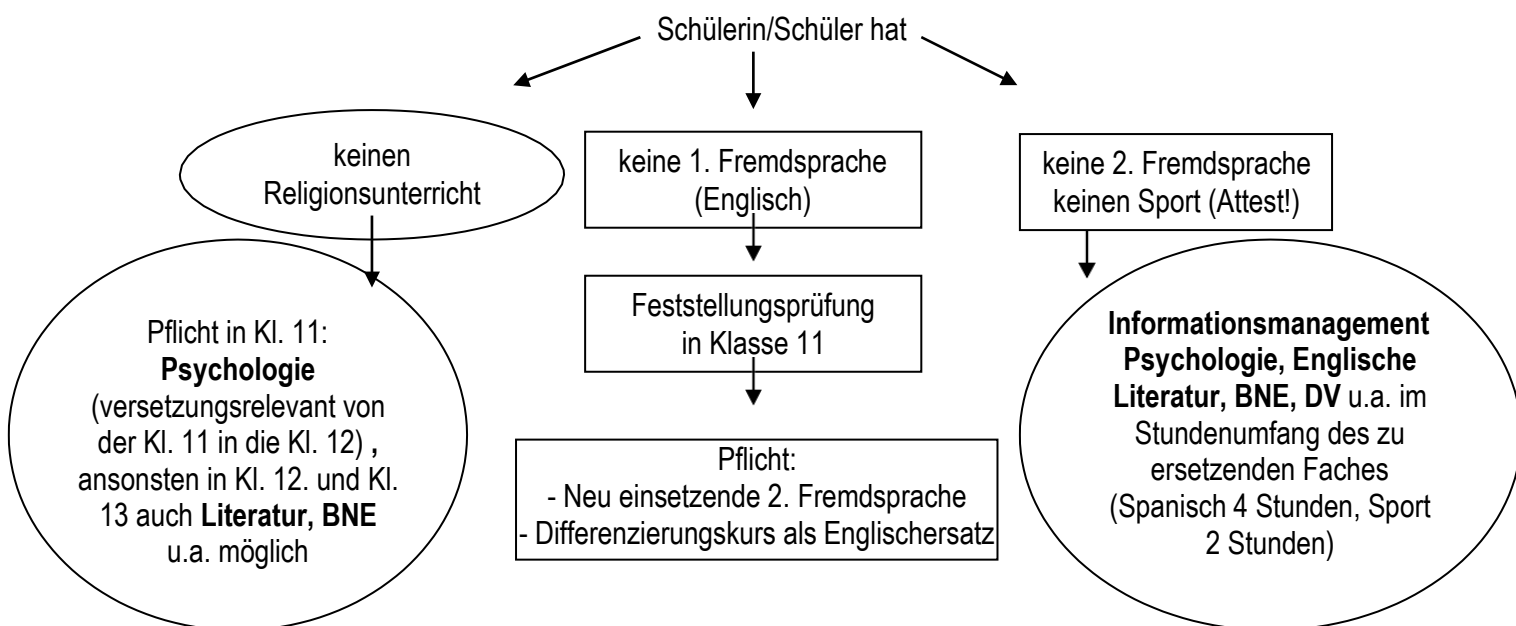
In der Jahrgangsstufe 11 werden am Beruflichen Gymnasium die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe I im **für alle neuen Klassenverband** angeglichen. Einige Besonderheiten sind nachstehend aufgeführt:

2.1 Kursbelegung:

1. Im **Differenzierungsbereich** (nicht versetzungswirksam) können Fächer oder Unterrichtsveranstaltungen, die nicht Fächern zugeordnet sind, angeboten werden (Anlage D, § 4). Am Beruflichen Gymnasium wird in der Jahrgangsstufe 11 „Informationsmanagement“ verpflichtend angeboten, um alle Schüler in den Bereichen Kommunikations- und Präsentationstechniken sowie wissenschaftspropädeutisches Arbeiten auf denselben Stand zu bringen. G8-Schüler müssen zusätzlich Kurse aus dem Differenzierungsbereich belegen, um die vorgegebene Mindeststundenzahl in der gymnasialen Oberstufe zu erfüllen. Des Weiteren müssen Kurse aus diesem Bereich besucht werden, wenn Spanisch oder Religion (dann ist dieses Fach versetzungsrelevant) abgewählt werden sowie ein Sportattest vorliegt. Desweiteren belegen die SuS i.d. Regel in der Jahrgangsstufe 13 ein Wahlfach aus dem Differenzierungsbereich.

- Die **2. Fremdsprache** als **neu einsetzende Fremdsprache** (für Anfänger) muss 4-stündig unterrichtet werden, die Note in diesem neu einsetzenden Fach ist versetzungswirksam (Anlage D, § 5 und Stundentafel Anlage D 27). Alle Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache über vier Jahre erhalten haben, **müssen** am beruflichen Gymnasium **Spanisch** belegen.
- Die **2. Fremdsprache** kann abgewählt werden, wenn sie in der Sekundarstufe I mindestens 4 Jahre durchgehend belegt wurde. Als Ausgleich gilt dann aus dem Differenzierungsbereich das Fach „Informationsmanagement“ sowie ein weiterer Kurs.
- Schülerinnen und Schülern, denen in der Sekundarstufe I die Sprache des Herkunftslands als 1. oder 2. Fremdsprache anerkannt worden ist und die am Ende der Klasse 10 eine Feststellungsprüfung in der Sprache des Herkunftslands abgelegt haben, können anstelle einer Belegung von Englisch eine **Feststellungsprüfung** im 2. Halbjahr der Stufe 11 ablegen, zu der sie sich anmelden müssen (über Klassenlehrer/in). Sie **müssen** jedoch die **2. Fremdsprache** als neu einsetzende Fremdsprache 3 Jahre belegen.
- Bei **Abwahl** der **2. Fremdsprache** (wenn die entsprechenden Bedingungen in der Sek.-I-Stufe erfüllt sind), von **Englisch** (im Falle der Feststellungsprüfung), von **Religion** oder von **Sport** (im Falle eines amtsärztlichen Attests) **müssen** die vorgesehenen Wochenstunden durch den **Differenzierungsbereich** ersetzt werden.

2.2 Ersatzfachregelung im Schema



2.3 Leistungsbewertung:

- Die Schülerinnen und Schüler sind **verpflichtet**, regelmäßig und aktiv am Unterricht teilzunehmen und die von ihnen geforderten Leistungen zu erbringen.

Verweigert eine Schülerin bzw. ein Schüler eine geforderte Leistung oder versäumt sie/er aus ausschließlich von ihr/ihm zu vertretenden Gründen eine Klausur, so ist dies wie eine ungenügende Leistung zu bewerten.

Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Sie werden durch die Lehrkraft des Kurses festgestellt. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen **nicht** vor, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ beide geforderten

Leistungsnachweise verweigert hat oder wenn sie/er im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ aus Gründen, die von ihr/ihm zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.

2. **In einer Woche dürfen nicht mehr als 3 Klausuren**, an einem Schultag darf nur eine Klausur geschrieben werden (Anlage D, § 9 (5)). Die Klausuren müssen frühzeitig angekündigt werden.
3. Für den Ausnahmefall, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler aus von ihr/ihm **nicht** zu vertretenden Gründen einen Klausurtermin nicht wahrnehmen kann (**Attestpflicht!**), wird ein Nachschreibtermin festgesetzt. In allen anderen Fällen gilt die Leistung als nicht erbracht und wird mit „ungenügend“ bewertet.
4. Beurteilungsbereich „**Klausuren**“: In den Fächern BWRE, EW, Deutsch, Mathe und in beiden Fremdsprachen **müssen** in der Jahrgangsstufe 11 Klausuren geschrieben werden. Die jeweiligen Fachlehrer informieren die Schüler über die Möglichkeit, **in weiteren Fächern Klausuren** zu schreiben (Anzahl der Klausuren: 1. Hj. ein bis zwei, 2. Hj. zwei, Klausurdauer 90 - 135 Minuten, Anlage D, § 9; die genaue Anzahl legt die Bildungsgangkonferenz fest).
5. Zum Beurteilungsbereich „**Sonstige Leistungen**“ gehören auch „schriftliche Übungen“, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten (bei Vorlage von Arbeitsmaterial (z.B. Texte) höchstens 45 Minuten) dauern dürfen. Generell sind 2 derartige „schriftliche Übungen“ pro Halbjahr zulässig, im Halbjahr 13/2 sollte nur noch eine erfolgen. Eine schriftliche Übung darf **nicht** an einem Klausurtag stattfinden und muss rechtzeitig angekündigt werden. In Klausurzeitabschnitten sind „schriftliche Übungen“ nicht zulässig (Anlage D, VV zu §10).
6. Die **Abschlussnote in einem Halbjahreskurs** wird gleichwertig aus den Endnoten der beiden Beurteilungsbereiche „Klausuren“ und „Sonstige Leistungen“ gebildet. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.
7. Die Lehrerin oder der Lehrer ist **verpflichtet**, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand (Anlage D, §8). Diese „Quartalsnoten“ haben lediglich Signal- bzw. Warnfunktion und kein eigenständiges Gewicht bei der Bildung der Kursabschlussnote.
8. **Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache** müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden (Förderung der deutschen Sprache in allen Fächern, Anlage D, §8 (4)) und führen zur Absenkung um eine Notenstufe.

2.4 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12:

1. **Grundlage der Versetzungsentscheidung** sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache. Im Differenzierungsbereich erbrachte Leistungen sind in der Jahrgangsstufe 11 nicht versetzungswirksam (Anlage D, § 5 (2)). Ausnahme: Das Differenzierungsfach „Psychologie“ als Ersatzfach für Religionslehre ist versetzungsrelevant.
2. Alle Noten bis auf eine im Zeugnis der Jahrgangsstufe 11 (2. Halbjahr) müssen **mindestens ausreichend** sein, **eine Note darf mangelhaft** sein. Eine zweite Note mangelhaft führt automatisch zur Nicht-Versetzung; es existiert keine Ausgleichsregelung. Es gibt allerdings die Chance der Nachprüfung in **einem** der beiden mangelhaften Fächer, das die Schülerin bzw. der Schüler selbst auswählen darf (eine längere Krankheit einer Schülerin bzw. eines Schülers erfordert eine Einzelfallentscheidung der

Versetzungskonferenz). Diese **Nachprüfung** findet grundsätzlich in der **letzten Woche der Sommerferien** statt (APO-BK, allgemeiner Teil, § 12).

3. Nicht versetzte Schülerinnen oder Schüler können einmal die Jahrgangsstufe 11 wiederholen. Die „alten“ Leistungen in einer zu wiederholenden Jahrgangsstufe werden **unwirksam, erworbene Abschlüsse (z.B. schulischer Teil der Fachhochschulreife, FOR) bleiben erhalten**.
4. Noten aus der Stufe 11 gehen nicht in die Abiturwertung ein, die Zulassung zum Abitur erfolgt über die Punkte in den Stufen 12 und 13 (Qualifikationsphase).

2.5 Fachhochschulreife nach Klasse 11:

Es besteht die Möglichkeit, den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Stufe 11 zu erhalten (Versetzung in die Stufe 12 + 2-jährige Berufsausbildung zur Erlangung der FHR, gültig nur für NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Anlage D, VV zu § 13 a).

2.6 Allgemeines:

- „**Quereinsteiger**“ mit Fachhochschulreife und mit Kenntnissen in der 2. Fremdsprache mindestens im Umfang der Stufe 11 werden zur Stufe 12 zugelassen.
- Die **Höchstverweildauer** im AHR-Bereich beträgt 4 Jahre (die Abiturprüfung darf nach einem weiteren Jahr wiederholt werden, wenn die Zulassung zur Abiturprüfung am Ende des 4. Jahres erzielt wurde).
- Die **Höchstverweildauer bei „Quereinsteigern“** mit bestandener FHR-Prüfung beträgt im AHR-Bereich 3 Jahre (VV 5.52 zu § 5 (5), APO-BK, allgemeiner Teil).

3. Jahrgangsstufen 12 - 13 (Qualifikationsphase)

In der **Qualifikationsphase bleibt der Klassenverband weitgehend erhalten**, neu ist nur die Aufteilung in Leistungs- und Grundkurse in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Bereich BW) sowie Biologie und Deutsch (Bereich EW). Für die Ermittlung der Gesamtqualifikation des Abiturs werden die Noten der Qualifikationsphase (Block I) und die Noten der Abiturprüfungen (Block II) herangezogen.

Noten werden durch Punkte ersetzt:

Umrechnung Noten – Punkte in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

3.1 Leistungsbewertung:

- Es gelten die Punkte 1-3 aus der Orientierungsphase (vgl. oben).
- Beurteilungsbereich „**Klausuren**“ (Stufe 12): In beiden Leistungskursfächern sowie in mindestens 2 Grundkursfächern müssen in der **Jahrgangsstufe 12** in jedem Halbjahr jeweils 2 Klausuren geschrieben

werden. Darunter müssen die Fächer des 3. und 4. Abiturfachs (Anlage D, § 6) sowie die Fächer Deutsch, Mathematik und beide Fremdsprachen sein. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils 135 - 180 Minuten, in den Leistungskursfächern jeweils 180 - 225 Minuten (Anlage D, § 9).

- Beurteilungsbereich „**Klausuren**“ (Stufe 13): In der **Jahrgangsstufe 13 im 1. Halbjahr** müssen in beiden Leistungskursfächern sowie im 3. Abiturfach und in den Fremdsprachen jeweils 2 Klausuren geschrieben werden. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils 180 - 210 Minuten, in den Leistungskursfächern jeweils 210 - 240 Minuten. Im **2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13** entspricht die Klausurdauer der Dauer der schriftlichen Abiturprüfung, ggf. einschließlich der entsprechenden Auswahlzeit. Geschrieben wird in beiden Leistungskursfächern sowie im 3. Abiturfach jeweils 1 Klausur. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils 210 - 240 Minuten, in den Leistungskursfächern jeweils 240 - 270 Minuten (Anlage D, § 9 & § 17.1 + 17.2).

3.2 Fachhochschulreife nach Klasse 12 oder 13:

Es besteht die Möglichkeit, den **schulischen Teil der Fachhochschulreife (FHR)** nach der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13/1 zu erlangen (+ einjähriges gelenktes Praktikum zur Erlangung der FHR, VV zu §13 (5)). Es müssen folgende Bedingungen am Ende der Jahrgangsstufe 12 bzw. am Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 erfüllt sein:

- Die notwendigen Punkte müssen in zwei aufeinander folgenden Halbjahren (12/1 + 12/2 oder 12/2 + 13/1) erreicht werden.
- In beiden **Leistungskursfächern** müssen je 2 Kurse aus den aufeinander folgenden Halbjahren belegt und insgesamt 40 Punkte bei **zweifacher** Wertung erreicht sein.
- Es müssen 11 **Grundkurse** belegt und insgesamt 55 Punkte bei **einfacher** Wertung erreicht sein.
- Unter den anzurechnenden Leistungs- und Grundkursen müssen je 2 Kurse in Deutsch, Englisch, Mathematik, BWL mit ReWe oder EW und den Naturwissenschaften sein. Von den noch fehlenden 5 Grundkursen werden die besten Fächer ausgewählt.
- In 2 (von 4) anzurechnenden Leistungskursen und 7 (von 11) anzurechnenden Grundkursen müssen jeweils **5 Punkte** bei einfacher Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt; dies gilt auch für die 2. moderne Fremdsprache, wenn sie Pflichtbindung ist.
- Die Gesamtpunktzahl - mindestens 95 Punkte (40 (LK) + 55 (GK)), höchstens 285 Punkte -, die sich aus der Bewertung der 4 Leistungs- und 11 Grundkurse ergibt, wird in eine Durchschnittsnote umgerechnet (Anlage D, § 13 (4)).
- Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird **nicht** in Bayern und Sachsen anerkannt.

3.3 Fächerkombinationen bei der Wahl der Abiturfächer

Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften

1. Möglichkeit: Leistungskurs Deutsch

1. Abi	Deutsch									
2. Abi	BWL mit REWE und Controlling									
3. Abi	E	E	E	M	M	M	M	M	M	M
4. Abi	M	N	W	E	S	G	R	V	N	W

2. Möglichkeit: Leistungskurs Mathematik

1. Abi	Mathematik													
2. Abi	BWL mit REWE und Controlling													
3. Abi	D	D	D	D	D	D	D	E	E	E	E	E	E	E
4. Abi	E	S	W	V	N	G	R	D	S	W	V	N	G	R

3. Möglichkeit: Leistungskurs Englisch

1. Abi	Englisch										
2. Abi	BWL mit REWE und Controlling										
3. Abi	D	D	D	M	M	M	M	M	M	M	M
4. Abi	M	N	W	D	S	G	R	V	N	W	

Schwerpunkt: Erziehung und Soziales**1. Möglichkeit: Leistungskurs Biologie**

1. Abi	Biologie														
2. Abi	Erziehungswissenschaft														
3. Abi	D	D	D	D	D	D	E	E	E	E	E	E	R	R	R
4. Abi	E	M	S	K/M	G	R	D	M	S	K/M	G	R	D	E	S

2. Möglichkeit: Leistungskurs Deutsch

1. Abi	Deutsch															
2. Abi	Erziehungswissenschaft															
3. Abi	Englisch							Religion								
4. Abi	Biologie				Mathematik				Biologie				Mathematik			

3.4 Zulassung zur Abiturprüfung (APO-BK, Anlage D, § 15):**Block I:**

- Es müssen 8 Leistungskurse und 24 Grundkurse (=mind. 32 Kurse) der 4 Halbjahre aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 nachgewiesen werden (einschl. der Abiturfächer), mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse können nicht einbezogen werden (⇒ Nicht-Anrechnung ⇒ Wiederholung des Schuljahrs). Bei einer Pflichtbindung Spanisch darf darüberhinaus kein Kurs mit null Punkten bewertet worden sein.
- Mindestens 200 Punkte müssen erreicht werden.
- Pflichtkurse:
 - jew. 4 Kurse der 4 Abiturfächer (die LKs werden doppelt gewichtet)
 - 4 Kurse Deutsch
 - 4 Kurse Fremdsprache
 - 4 Kurse Mathematik
 - 4 Kurse Naturwissenschaft
 - 4 Kurse gesellschaftswissenschaftl. Aufgabenfeld, darunter 2 Kurse Gesellschaftslehre mit Geschichte
 - 2 Kurse 2. Fremdsprache, falls Pflichtbindung
 - Von den eingebrachten Kursen dürfen
 - A) bei Einbringung von genau 32 Kursen nicht mehr als sechs
 - B) bei Einbringung von 33-37 nicht mehr als sieben und
 - C) bei Einbringung von 38-40 Kursen nicht mehr als acht Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Gewichtung bewertet worden sein.
 - Es müssen 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.
 - In Block I können darüberhinaus Kurse des Differenzierungsbereiches eingebracht werden, die die Anforderungen an GKs erfüllen.

Das Referenzniveau ist bei mindestens ausreichender Leistung am Ende der Jahrgangsstufe 13 auszuweisen (durchschnittlich 5 Punkte in den Jahrgangsstufen 13.I und 13.II). Entspricht die fremdsprachliche Leistung nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GER über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung am Ende der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe (durchschnittlich 5 Punkte in den Jahrgangsstufen 12.1 und 12.2 bzw. auf dem Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 12) zu ermitteln und auf dem Zeugnis auszuweisen.

Wird eine moderne Fremdsprache nicht bis zum Ende der 13 fortgeführt, so gilt dies für die Jahrgangsstufe 12 bzw. 11.

Ein einmal erreichtes Referenzniveau bleibt erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, nehmen vom dritten Schultag nach Feststellung der Nichtzulassung am Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 teil.

Block II: besteht aus den Abiturprüfungen in den 4 Abiturfächern

3.5 Ermittlung der Gesamtqualifikation (APO-BK, Anlage D, § 25):

- Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen aus dem Block I und dem Block II. Insgesamt sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 600 Punkte im Block I und höchstens 300 Punkte im Block II.
- Berechnung Block I: $E I = P/K \times 40$ (E I = Ergebnis Block I, P = Punkte der Qualifikationsphase, K = Anzahl der eingebrachten Kurse)
- Berechnung Block II: 4 Abiturfächer mit jew. fünffacher Gewichtung, mind. 100 Punkte (dabei müssen in mind. 2 Fächern, darunter 1 LK, 5 Punkte einfache Wertung erreicht worden sein = 25 Punkte gesamt)

3.6 Abiturleistungen:

Zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten und dritten Fach sind erforderlich, wenn

- das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen (s.o.) nicht erfüllt sind.
- Außerdem kann im 1—3. Fach eine freiwillige mündliche Abiturprüfung abgelegt werden .

1. Beispiel:

Fach	Punkte Abi		Prüf.
	einf.	fünff.	
Englisch	11	55	
BWL	07	35	
Mathe	06	30	
Deutsch	10	50	
Σ		170	

Beide o.g. Bedingungen sind erfüllt. Das Abitur ist ohne zusätzliche Prüfung bestanden.

2. Beispiel:

Fach	Punkte Abi		Prüf.
	einf.	fünff.	
Englisch	04	20	< 25
BWL	04	20	< 25
Mathe	06	30	
Deutsch	10	50	
Σ		120	

In beiden LKs wurden keine 25 Punkte erreicht. In beiden LK-Fächern werden Prüfungen angesetzt, um mindestens in einem Fach 25 Punkte zu erreichen.

3. Beispiel:

Fach	Punkte Abi		Prüf.
	einf.	fünff.	
Englisch	04	20	X
BWL	05	25	X
Mathe	03	15	XX
Deutsch	06	30	
Σ		90	

Insgesamt sind 100 Punkte nicht erreicht worden. Es werden Prüfungen in allen drei Klausuren angesetzt.

- Sind nach jeweils einer Prüfung 25 Punkte in einem Leistungskursfach (3. Beispiel) bzw. insgesamt 100 Punkte (4. Beispiel) erreicht, entfallen die weiteren Prüfungen (§ 22, Abs. 1).
- Findet in einem Klausurfach eine mündliche Prüfung statt, so wird das Ergebnis der Klausur und der mündlichen Prüfung im **Verhältnis 2:1** gewertet.
- Alle Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den ersten drei Abiturfächern werden gewertet, d.h., dass man sich gegenüber dem Klausurergebnis sowohl verbessern als auch verschlechtern kann.
- **Versäumt** eine Schülerin bzw. ein Schüler die angesetzte oder von ihr/ihm selbst beantragte Prüfung, ohne unverzüglich (d.h. in der Regel am gleichen Tag) der Schule eine ärztliche Bescheinigung über Schulunfähigkeit vorzulegen, so wird diese Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

3.7 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900-823
1,1	822-805
1,2	804-787
1,3	786-769
1,4	768-751
1,5	750-733
1,6	732-715
1,7	714-697
1,8	696-679
1,9	678-661
2,0	660-643
2,1	642-625
2,2	624-607
2,3	606-589
2,4	588-571
2,5	570-553
2,6	552-535
2,7	534-517
2,8	516-499
2,9	498-481
3,0	480-463
3,1	462-445
3,2	444-427
3,3	426-409
3,4	408-391
3,5	390-373
3,6	372-355
3,7	354-337
3,8	336-319
3,9	318-301
4,0	300

Stand: August 2014, gez. Vonnahme (Oberstufenkoordinatorin)